Anno 1800 Nro. 53

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnadigstem Privilegio.

Freytag, den 4. Julius.

I. Citationes edictales.

Nachstehende Ediktal-Ladung ist dem hiesigen Intelligenzblatt zu dreymalen zu inseriren. Decretum in Consilio den 21 Junii 1809. F. Borggreve.

Auf Ansuchen des Kammerherrn von Ledebur zur Arrenshorst, und der Erben des verstorbenen Kammerherrn von Merode werden hiedurch alle diejenigen, welche bey der im Jahr 1778 dahier angestellten Zusammenberufung der von Nehemschen Gläubiger der Zeit ihre gehabten Foderungen nicht bestimmt genug angegeben, und ad interesse latius deducendum gesprochen haben, und welche sich demnächst zu Erlangung ihrer derwegigen Befriedigung bey den von Ledeburschen und von Merodeschen Mandatarien nicht gemeldet, somit von den bereits angegebenen Posten einiges noch zu fodern sich befugt erachten möchten, öffentlich verabladet, um am Sonnabend den 19ten Julius dieses Jahrs ihre allenfallsigen an den von Nehemschen Nachlaß annoch zu machenden Fodrungen näher vorzulegen, und sofort gehörig zu justifiziren, und zwarn unter der Verwarnung, daß sie sonst weiter damit nicht gehört, und auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, die in den von Nehemschen Gütern annoch Kapitalien stehen, und auf solche Güter eine General-Hypothek haben, hiedurch aufgefodert, ebenfalls in gedachtem Termino ihre Erklärung darüber:

Ob sie, nachdem sich die Kammerherren v. Ledebur und v. Merode in die von Nehemschen Gütermasse getheilt, nicht geneigt sind, jene ihre General-Hypothek aufzugeben, und je nachdem ihnen bisher ihre jährliche Zinsen entweder von der v. Ledeburschē oder von Merodeschen Güter Administration ausgezahlt worden, künftig entweder den Kammerherrn von Ledebur, oder den Kammerherrn von Merode, nun dessen Erben als ihre nunmehrigen Schuldner anzusehen, mithin auf die allgemeine verpfändete von Nehemsche Gütermasse Verzicht zu thun, und sich somit mit derjenigen Hypothek, welche ihnen die bey der Erbtheilung ihrem Zinszahler angefallene Portion gedachter von Nehemschen Immobilien und Realitäten gewähren kann, zu begnügen.

und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung einzubringen, daß, wenn sie sich etwa über vorstehenden Vorschlag in ebengedachtem Termino nicht erklären würden, alsdann sie so angesehen werden sollen, als wenn sie selbigen ausdrücklich genehmigt und angenommen hätten. Decretum in Consilio Osnabrück den 10. Junius 1800.

Hochfürstl. Osnabrückisch zur Land- und Justizkanzley verordnete Direktor und Räthe.

(L. S.) Lodtmann. Dyckhof.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürd. Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Kötter Vosseberg K. Holtwick und dessen Haab und Gütern einige Ansprach oder Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um solche innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren u. gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Imgleichen werden selbige Gläubiger hiemit verabladet, um auf den 24sten künftigen Monats Julius Morgens 10 Uhr vor hochgedachtem Herrn Officialen in dessen gewöhnlichen Wohnhofe in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte fürhaupts bey 5 Goldgülden Strafe zu erscheinen, sodann zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und Exploranten ihrer Forderungen halber ein gülicher Vergleich versucht, in Entstehung der Güte aber Explorant ad Solennia discussionis zugelassen werden solle, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende, obsonst auf die eröffnende Vergleichs-Vorschläge sich nicht Erklärende pro Consentientibus, und die Vergleichs Vorschläge dem Befinden nach sofort für angenommen gehalten werden sollen. Gegeben Münster den 26. May 1800

Ad spec. Mandat. R. D. Officialis
Funcke, causæ Act.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Sografen des Sogerichts Meest Herrn Dokt. Oesthoff werden alle und jede, welche an der Nachlassenschaft der zu Greven verstorbenen Eheleuten von Caveles haben, oder zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß des Herrn Pastors und Küsters daselbst, Kaufhändlers Schründer, Wirthen Kellermann, Kramers Bruns, Metzgern Bergers, Kramers Moll, J. Christ. Lodde, Dirk Feldmeyer, Godfried Hugo, Jungfer Holländer, sämtlich aus dem Dorfe Greven) ein für allemal hiemit verabladet, um ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie bestimmt, bey dem Hochwürdig Münsterisch. Domkapitularischen Sogericht Meest unter Strafe ewig. Stillschweigens einzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Münster den 23. Jun. 1800.

De Mandato D. Gogravii
B. Lohkampff, Grschbr.

III. Gerichtliche Notificationen.

Samstag den 12ten Monats Julius Nachmittags 2 Uhr soll auf hiesigem Gruetsaal die dem Kaufhändler Hilmers zuständige, in Martini Layschaft dahier sub Nr. Cat. 311 belegene Behausung (welche im letzten Verkaufstermin für 1250 Rl ausgesetzt, aber unverkauft geblieben ist) öffentlich nochmals für 1250 Rthl ausgesetzt, und falls hierauf keiner etwas bieten wird, obiges Geboth sogleich dergestalten heruntergesetzet werden, daß es den Liebhabern freystehen solle, dies heruntergesetzte Quantum in termino zu verhöhen, und soll sodann obgedachte Behausung dem Meistbietenden zugeschlegen werden. Kauflustige können diese Behausung zuvor besichtigen, und sich sodan gehörig einfinden. Münster den 23. Jun. 1800.

De Mandato D. Judicis urbici
Wattendorff, Grschbr.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 30. Jun. auf den 1. Jul. sind dem Bern. Diederich Engbering K. Roxel Dorfbauerschaft aus einem in seiner Eltern Schlafstube stehenden Koffer 3 zinnerne Löffel, ein Pfeifenkopf von masern Holz mit Silber beschlagen, auf wessen hintersten Plate die 4 Buchstaben B. D. E. B. befindlich, ferner an Geld ungefähr 50 Rthl. theils in

Kronenthalern, theils in holl. Gülden, theils in Münster Markgeld, und 2 Rthl. an Kreuzerstücken 9 zu 2 Rthl. entwendet. Wer hievon dem Gogericht Beckenfeld den Thäter anzeigen kann, dem wird die ediktmäßige Belohnung zugesichert. Münster den 1. Jul. 1800.

Singor, fubst Grschdr.

IV. Vermischte Nachrichten.

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürstbischof zu Münster ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, haben auf Landständischen Antrag gnädigst begnehmiget, daß abermals ein neues Anlehn von 200,000 Rthl. zu drey und ein halb pro Cent auf Landes Credit unter nachstehenden Begünstigungen eröffnet werde: Daß nämlich demjenigen, welcher binnen den ersten sechs Wochen nach dato der Eröffnung dieses Anlehns dazu Gelder herschiessen würde, sechs pro Cent Benefice; demjenigen, der in dem ersten Monat nach Verlauf dieser sechs Wochen dazu Gelder anlehnt, fünf pro Cent, ferner jenem, so in dem zweyten Monat nach Ablauf obiger sechs Wochen Gelder einbringt, vier pro Cent, und endlich demjenigen, so in dem dritten Monat nach Verlauf der besagten sechs Wochen Gelder zulegt, drey pro Cent Benefice zugestanden werden, dann aber der Ein- oder Anlehner schuldig seyn sollte, die angeliehenen Kapitalien nach Maßgabe des erhaltenen Benefice respective ad sechs, fünf, vier und drey pro Cent auf sechs, fünf, vier und drey Jahren bey der Pfenningkammer unablöslich stehen zu lassen.

Zufolge des erhaltenen gnädigsten Befehls mache ich also dieses hiedurch mit der Bemerkung bekannt, daß

1) Die ersten zu Zahlung eines Benefice zu sechs pro Cent bestimmten sechs Wochen mit dem Freytag den 8ten zukünftigen Monats August, sodann

2) Die zu Zahlung eines Benefice zu fünf pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten Sept.

3) Die zu Zahlung des Benefice zu vier pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten October, und endlich

4) Die zu Bezahlung des Benefice zu drey pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten November, jedoch alle diese Tage einschließlich gerechnet, sich endigen. Münster den 26. Junius 1800. F. Büeren, Pfenningm.

Ein ohnweit dem Spiekerhof belegenes, zu allem Gewerbe dienliches u. geräumiges Haus von 2 Etagen nebst kleinem Hinterhaus steht aus freyer Hand zu verkaufen, und können dem Befinden nach 2 Drittheile des Kaufschillings auf dem Hause haftend zinsbar stehen bleiben. Kauflustige belieben sich zu melden bey Schirmer, Notar.

Bey der Wittib Nellen unter dem Bogen ist frisch angekommenes Selzer- und Driburger-Wasser, beydes 5 Krüge oder Bouteillen p. 1 Rthl., wie auch ächter kölnischer gr. Cardinal-Taback à 14 Sgr. per Pfund zu haben. Zugleich empfiehlt sie sich nebst den gewöhnlichen Rheinweinsorten mit vorzüglich guten und ächten Bleicharten à 47 bis 50 Rl. per Ahm, sodann mit guten Sorten weissen und rothen Franzweinen zu billigen Preisen.

Am Montag den 7ten dieses wird das Gras in der zum hochadlichen Hause Lüdikenbeck gehörigen, an der Loddenheide hinter dem Heitbusch belegenen Wiese meistbietend verkauft werden; wer hierzu Lust hat, wolle sich am 7ten Julius Nachmittags um 3 Uhr in besagter Wiese einfinden. Münster den 3. Jul. 1800. J. J. Beckman, Rentm.

Es sind am Mittwochen den 1sten dieses in der Gegend vom Umgang über den Domhof, Markt und Rothenburg 11 Stück einfache goldene preußische und 2 doppelte sächsische Pistolen, sa in einer Tute, worinn auch noch einige Silbermünze war, zugemacht, verloren worden. Der redliche Finder wird ersucht, diese Pistolen gegen ein ansehnliches Douceur dem Intell. Komt wieder einzuliefern.

Es hat vor 14 Tagen ein preußischer Soldat von Münster bis Emmerich ungefähr 76 Rthl verloren Der redliche Finder wird ersucht, es am Intellig. Komt anzuzeigen, wo er eine Pistole Trinkgeld erhält.

Eine Person von gesetzten Jahren, welche kochen, und einer bürgerlichen Haushaltung vorzustehen versteht, auch übrigens ihrer guten Aufführung wegen Zeugnisse beybringen kann, wird ankommenden Michaeli gegen ein gutes Jahrlohn in Dienst verlangt. Nähere Nachricht giebt das Intellig. Komt.

Eine leichte Halbchaise mit Schwanenhälsen und Federn, noch gut im Stande und zum Reisen beqvem eingerichtet, steht zu verkaufen. Das Intellig. Komt giebt Nachricht.

Bey Anton Heinrich Deno sind zu haben beste Sorten Emder Heringe, frisch geräucherter Schonover Salm, beste holl. Tafelkäse und gute Appelzinen.

Todten-Anzeige.

Es hat dem Beherrscher über Leben und Tod gefallen, meinen geliebten Ehemann Johann Bernard Schräder, nach einer achtägigen mit der größten Geduld ausgestandenen Brustkrankheit, im achzigsten Jahre seines Alters und im 52sten unserer vergnügten Ehe, den 27sten Junius Nachmittags 3 Uhr zu sich in die Ewigkeit zu berufen. Ich mache diesen Trauerfall hiedurch unsern Freunden u. Verwandten bekannt, mit der Bitte, dessen Seele in ihrem Gebethe eingedenk zu seyn. Laer den 1. Julius 1800.

M. G. Bothorn Wittib Schräder.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Semlin, vom 9. Jun.

Der Pascha von Janina, einer der mächtigsten von den Befehlshabern in Griechenland, läßt die mit Gütern beladene Karavanen aufhalten und visitiren, die Festung Klisa, in welcher alle Kostbarkeiten verwahrt werden, mit allen erdenklichen Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln versehen, Truppen anwerben, alle haltbare Oerter befestigen, und setzt sich in einen ganz furchtbaren Stand. Wozu alle diese Maasregeln? ist noch nicht bekannt. - Ueberhaupt die meisten Befehlshaber in der Türkey haben ein so räthselhaftes Benehmen, daß man die Entwickelung davon nur von der Zeit erwarten muß.

Zürch, vom 20. Jun.

Nach dem Berichte eines helvetischen Regierungs-Kommissairs, sind seit 6 Wochen über 80000 M. Franzosen durch die Schweiz gezogen; nämlich über den großen St. Bernhardberg 55000, über den kleinen 5000, über den Simplon 2400, über den Gotthard 18 tausend.

Durch Lausanne passiren noch immer Truppen nach dem Thale Aosta. Am 15ten dieses defilirten das 15te Jägerregiment durch, und zu Genf sollen mehrere Halbbrigaden von der sogenannten zweyten Reservearmee angekommen seyn.

Brüssel, vom 23. Jun.

Die Engländer bedrohen immer stärker unsere Seeküsten; ihre Macht vermehrt sich immer mehr vor Ostende, Nieuport, Dünkirchen und vor der Mündung der Westschelde.

Vor drey Tagen drangen mehrere englische leichte Fahrzeuge ziemlich weit in der Scheldе vor, und schienen Sas van Gent zu bedrohen, sie zogen sich zwar hier wieder weg, sie kreuzen aber noch bey der Insel Cadsand.

Bern, vom 23. Jun.

Der hiesige franz. Minister Rheinhard hat die zwischen Buonaparte und Melas geschlossene Konvention der Regierung mitgetheilt, und sogleich unter Abfeurung des groben Geschützes allgemein bekannt gemacht.

Der Regierungskommissair in den italiänischen Kantonen fügt dem Berichte über diese geschlossene Konvention bey, daß das Treffen, wovon dieselbe eine Folge ist, 3 Tage lang gedauert habe, daß in demselben die Franzosen dreymal zurückgeschlagen worden seyen, daß diese unter beständigem Kampfe im Rückzuge begriffen gewesen; daß aber Buonaparte, als er den Sieg auf des Feindes Seite sich neigen sah, sich an die Spitze gestellt, die Nationalfahne in der Hand, die ganze Armee aufs neue entflammt, zum höchsten Muthe und so den Feind endlich gänzlich geschlagen, dessen Verlust ungeheuer seyn muß, da man den französischen Verlust auf 16,000 Mann rechnet.

Regensburg, vom 24. Jun.

Zufolge hier eingetroffener Nachrichten befand sich am 21sten dieses das Hauptquartier des Generals Kray in Albeck, hinter Ulm, wo die ganze k. k. Armee eine konzentrirte Stellung genommen hatte. Die Franzosen waren an diesem Tage weder nach Neuburg, noch nach Aichstädt gekommen; und bis nach Monheim verfolgte sie das bey Donauwerth gestandene Korps des General Devana, welcher nun bey Ingolstadt sich postirt hat.

Vom 25. In diesem Augenblicke trift die Nachricht hier ein, daß zwischen den Armeen ein Waffenstillstand so eben abgeschlossen worden sey.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt Nro. 53.

Landesherrliche Verordnung.

Da der noch immer durch so viele Jahre anhaltende Krieg, und die damit verknüpften außerordentlichen, und großen Ausgaben nicht allein eine das gewöhnliche Einkommen des Landes weit übersteigende Summe erfodern; sondern solche auch durch alle bisher angewandte außerordentliche Mittel noch nicht haben gedeckt werden können, und daher nothwendig noch anderweite Mittel zu Bestreitung derselben an Hand genommen werden müssen;

So haben Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Kölln, Fürst-Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr, des Endes auf gehorsamsten Antrag und Bitte treu-gehorsamster Landstände nachstehenden Entwurf zu einem mit einer Lotterie verbundenen Anlehn genehm zu halten, sich um so geneigter gefunden, als sich von dieser Quelle eines außerordentlichen Einflusses die Bestreitung der erforderlichen Ausgaben noch mit einem Vortheile für diejenigen, die zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes beytragen werden, erwarten läßt.

Es wird daher Namens Höchstgemeldter Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht gedachtes mit einer Lotterie verbundenes Anlehn bey der Landschaft-Pfennigkammer unter folgenden Bedingungen eröffnet:

1stens: Das Anlehn mit einer Lotterie verbunden ist festgestellet zu 200,000 Rthlr. Diese 200,000 Rthlr. sind in 400 Capitalien jedes zu 500 Rthlr. vertheilet.

2tens: Um kleinere Einlagen nicht auszuschließen, werden unter den 400 Capitalien über 200 Capitalien eben so viele Obligationen, jede auf 500 Rthlr. sprechend, ausgegeben. Ueber 100 Capitalien aber jedesmal zwey, und noch über 100 jedesmal vier Obligationen ausgegeben, so, daß dann 200 halbe Obligationen jede zu 250 Rthlr. und 400 Viertel Obligationen jede zu 125 Rthlr. Einlage entstehen.

3tens: Unter den 400 Capitalien bleiben die zwey ersten Hundert also von Nro. 1. bis Nro. 200. ganze Obligationen. Das dritte Hundert wird zu halben, das vierte zu viertel Obligationen ausgegeben. — Die 400 Capitalien, und so auch die darüber ausgefertigten Obligationen werden von Nro. 1. bis Nro. 400. numeriret, die halben aber jedesmal zwey mit A. und B. unterschieden, die Viertel Obligationen aber jedesmal vier mit A. B. C. D. unterschieden unter derselben Numer ausgegeben.

4tens: Die Ziehungen der Lotterie geschehen binnen 6 Jahren, und diese 6 Jahre hindurch bleiben die 400 Capitalien unaufgekündiget stehen. Sie werden nach Verlauf dieser 6 Jahre abgelegt, wie unten näher bestimmet wird.

5tens: Die Obligationen werden nur numeriret, und ohne Namen des Einlegers ausgefertiget, und sind au Porteur, das heißt: sie sprechen nur auf den jedesmaligen Inhaber, und der Schuldner ist diesem nur haftbar.

6tens: Die Einlage geschieht vom 1ten Julius 1800. binnen drey Monat, also bis zum letzten September 1800 inclusive. Nach diesem Termin wird keine Einlage mehr angenommen.

7tens: Nach Maßgabe, wie die Einlage in der ersten, oder zweyten Hälfte des ersten, zweyten, oder dritten Monats geschieht; bracht im ersten Falle nichts zugeleget zu werden; im zweyten Falle aber muß eine Zulage von eines halben Monats Zinsen, im dritten eine Zulage von eines ganzen Monats, im vierten jene von 1½ Monat, im fünften von zwey

Monat, im sechsten von 2½ Monat Zinsen beygeleget werden.

8tens: Die sämmtlichen Obligationen werden unter dem 1sten Julius 1800. datirt, und von diesem Zeitpunkt fängt der Zinsenlauf an.

9tens: Jede Obligation wird mit dem Insiegel Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht, und mit den drey Ständischen Siegeln versehen, und zu mehrerer Sicherheit gegen Verfälschung unterschreibt der Hochfürstliche Pfenningkammer-Commissarius unter dem Insiegel Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht; die drey syndici Ordinarii aber jeder unter dem Siegel seines Standes.

10tens: Bey jeder Obligation, sie sey ganz, halb, oder viertel Obligation werden gleich 6 Zins-Coupons mit ausgegeben, für das erste Jahr zu 3 pro Cento, für das zweyte, dritte, vierte, fünfte Jahr zu 3½ pro Cento, für das sechste Jahr zu 3 pro Cento.

Zu mehrerer Sicherheit gegen Verfälschung ist jedes Zins-Coupon von einem Ständischen Syndico und Secretario unterschrieben.

11tens: Die Ziehung der Lotterie geschieht in den sechs Jahren dreymal, als nämlich nach Verlauf des ersten Jahrs a Dato Obligationum, also am 1ten Julius 1801: nach Verlauf des dritten Jahrs, also am 1sten Julius 1803: und nach Verlauf des fünften Jahrs, also am 1sten Julius 1805. Wenn diese Tage aber Sonn- und Festtage seyn werden, an dem folgenden Tage.

12tens: In der ersten Ziehung betragen die Gewinne 5,000 Rthlr., in der zweyten wieder 5,000 Rthlr., und in der dritten 10,000 Rthlr. Wie diese Gewinne bey jeder Ziehung vertheilet sind, zeigt untenstehende Tabelle.

13tens: Der Lotterie halber werden sowohl bey den ganzen, halben, als viertel Obligationen, außer den oben unter 10. bemerkten Zins-Coupons, drey eigentliche Loose, als auf die drey verschiedenen Ziehungen sprechend, ausgegeben. — Zur Sicherheit gegen Verfälschung ist aber jedes Loos von einem Ständischen Syndico und [illegible] unterschrieben.

14tens: Sowohl die Zins-Coupons als auch die Loose haben dieselbe Numer, und wenn sie zu halben, oder viertel Obligationen gehören, auch denselben Buchstaben, als die Obligation selbst.

15tens: Jede Numer spielt in jeder Ziehung, und hat in jeder Ziehung Hoffnung zum Gewinn.

16tens: Bey jeder Ziehung der Lotterie sind unter den 400 Numern, jedesmal 100 Gewinne, und nur 300 Nieten.

17tens: So wie die Zinsen verfallen, oder die Ziehung geschehen, werden gegen Einlieferung des Zins-Coupons, oder des Original-Looses dem jedesmaligen Inhaber derselben die Zinsen, oder Gewinne, welche auf die Loosen gefallen sind, und zwar die Gewinne ohne allen Abzug auf der Landschaft-Pfenningkammer gezahlt.

18tens: Gleich nach jeder Ziehung der Lotterie wird die Liste gedruckt, und mit dem hiesigen Intelligenzblatt ausgegeben, und die Lotterie-Ziehungen geschehen in Gegenwart Hochfürstlicher Commissarien, und Ständischer Deputirten durch Waisenknaben. Es wird dabey das Protocoll durch zwey Notarien geführt, und werden so viele Zuschauer auf dem Hochfürstlichen Hof-Saale zugelassen, als der Raum verstattet.

19tens: Sowohl die Capitalien, Zinsen, als Gewinne sind keiner Besteurung unterworfen; sondern bleiben davon befreyet.

20tens: Die Obligationen, Loose, und Coupons werden bey der Landschaft-Pfenningkammer ausgegeben.

21tens: Nach Verlauf von sechs Jahren werden die 200,000 Rthlr. in den folgenden vier Jahren jährlich mit 50,000 Rthlr. wieder abgelegt; so daß nach zehn Jahren das ganze Capital wieder abgelegt ist, und es geschieht diese Ablage auf folgende Art.

22tens: Es sind viermal hundert Numern vorhanden

als

1ster Zettel. A. Obligationen unter Nro. 1. bis 100.

2ter Zettel. B Obligationen unter Nro. 101. bis 200.

3ter Zettel. C Obligationen unter Nro. 201. bis 300.

4ter Zettel. D Obligationen unter Nro. 301. bis 400

Diese vier Zettel werden nach der am 1ten Julius 1805. vollbrachten dritten Ziehung der Lotterie in eine Truhe geworfen, und in Gegenwart der Hochfürstlichen Commissarien, und Ständischen Deputirten durch Waisenknaben einzeln herausgezogen, und so ergiebt es sich, welches Hundert am Ende des ersten der oben unter 21. bemerkten 4 Jahre, welches am Ende des zweyten, welches des dritten, und welches des vierten Jahrs jedesmal gegen Einlieferung der Original-Obligationen zur Landschaft-Pfenningkammer von dieser mit 50,000 Rthlr. abgezahlet wird; und in welchem Jahre jedes Hundert abgezahlet werden wird, wird durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

23tens: In besagten letzten vier Jahren wird von den Capitalien 3½ de Cento der stehen bleibenden jährlich gezahlet.

24tens: Zu solchem Ende werden, wenn die unter 22. bemerkte Ziehung geschehen, in den drey letzten Monaten des sechsten Jahrs, also im Oktober, November und Dezember 1806, gegen Vorzeigung der Original-Obligation nach Maßgabe besagter Ziehung zwey, drey oder vier Zins-Coupons; so wie sie zu jeder ganzen, halben, oder viertel Obligation gehören, in derselben Form, wie die ersten Coupons, für die letzten vier Jahre ausgegeben werden.

25tens: Nach Verlauf von zehn Jahren wird also das ganze Anlehn ad 200,000 Rthlr. wieder abgeleget seyn.

26tens: Für dieses von Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht gnädigst privilegirte, von den Landständen des Hochstifts Münster garantirte, mit einer Lotterie verbundene Anlehn stehen alle und jede zum Hochstifte gehörige Ländereyen, Erb, Haab, und Güter, alle gemeine Landesmittel, Renten und Gefälle zum Unterpfand, und wird dieses jeder Obligation, so wie es sonst in den ausgefertigten Landes-Obligationen geschieht, einverleibet werden.

Damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und einem jeden, der hieran Theil zu nehmen Lust hat, die Gelegenheit hierzu verschafft werde; soll Gegenwärtiges durch das Intelligenzblatt dreymal bekannt gemacht, zugleich an sämmtliche Beamten die nöthigen Exemplare zur fernern Mittheilung an die Richter und Rezeptoren geschickt, auch hiervon eine Anzahl Exemplarien auf Unserer Pfenningkammer vorräthig gehalten werden, damit ein jeder, der sich hierzu interessiren will, sich ein Exemplar davon verschaffen könne.

Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels, und der Vidimation. Münster den 9ten Junius 1806.

(L.S.) Vt. Math. von Landsberg.

C. B. Münsterman.

Tabelle

Wie die Gewinne in den drey Ziehungen der Lotterie vertheilet sind.

1ste Ziehung 1801.

1	Loos	gewinnt	1500	–	—	– 1500	–
1	–	–	500	–	—	– 500	–
4	–	–	250	–	—	– 1000	–
4	–	–	100	–	—	– 400	–
4	–	–	60	–	—	– 240	–
4	–	–	50	–	—	– 200	–
22	–	–	20	–	—	– 440	–
60	–	–	12	–	—	– 720	–
100	Gewinne	machen		–	—	– 5000	Rthlr.

2te Ziehung 1803.

1	Loos	gewinnt	1500	–	—	– 1500	–
1	–	–	500	–	—	– 500	–
4	–	–	250	–	—	– 1000	–
4	–	–	100	–	—	– 400	–
4	–	–	60	–	—	– 240	–
4	–	–	50	–	—	– 200	–
22	–	–	20	–	—	– 440	–
60	–	–	12	–	—	– 720	–
100	Gewinne	machen		–	—	– 5000	Rthlr.

3te Ziehung 1805.

1	Loos	gewinnt	3000	–	—	– 3000	–
1	–	–	1000	–	—	– 1000	–
4	–	–	500	–	—	– 2000	–
4	–	–	200	–	—	– 800	–
4	–	–	120	–	—	– 480	–
4	–	–	100	–	—	– 400	–
22	–	–	40	–	—	– 880	–
60	–	–	24	–	—	– 1440	–
100	Gewinne	machen		–	—	10000	Rthlr.

Landsherrliche Verordnung.

Demnach zu desto besserer Regulirung der Einquartirung in der Stadt Münster bis auf andere, und weitere gnädigste Verordnung gnädigst verordnet ist:

§. 1. Da denjenigen, welchen die Regulirung der Einquartirung gnädigst aufgetragen ist und respective obliegt, zu wissen nöthig ist, in welchen Häusern fremde Einquartirung ist, und wie stark solche seye? so soll jeder sowohl befreyeter als schatzpflichtiger Hauswirth, bey welchen fremde Militärpersonen ins Quartier kommen, oder aus dem Quartier abgehen, und innerhalb 24 Stunden darin nicht zurückkehren, solches Ankommen und respective Abgehen in der nächsten Session der Kommission und städtischen Deputirten schriftlich oder mündlich anzeigen. Von diesen Anzeigen soll sodann von dem Actuario Commissionis, und nach Unterschied von den Magistrats-Deputirten eine Annotation gemacht werden.

Diese Anzeigen müssen die Nummer des Hauses, unter welcher solches dem Brandsozietäts-Kataster einverleibet ist, und den Namen der Layschaft enthalten. — Wer die Anzeige der Ankunft der Einquartirung unterläßt, soll als Nichtbequartirter angesehen, und nächstens mit Einquartirung belegt werden. — Derjenige, welcher den Abgang der Einquartirung nicht anzeigt, soll [illegible] in eine Strafe von 2 Rthlrn für jeden verschwiegenen Gemeinen, und so nach Unterschied der einquartirten Militärpersonen in einer höheren Strafe verfallen seyn, und diese Strafgelder sollen dem Denunzianten verabreichet werden.

§. 2. Die Untersuchung, ob einer die Ankunft oder den Abzug der Einquartirung verschwiegen habe, soll gegen Befreyte weltlichen Standes, und Schatzpflichtige, in so weit erstere nicht auf der Domhofs-Immunität wohnen, von den ältesten Kommissarien und den ältesten Stadtgerichts-Assessoren summarisch geschehen. — Die Verabladung geschieht nach Unterschied durch den Actuarium Commissionis. oder den Stadt-Adjudanten, und in beyden Fällen mündlich. Im Geständniß- oder Ueberweisungs-Fall soll der Sukkumbent die im vorigen Absatz bestimmte Strafe, und auch noch die aufgegangene Kosten in einer zu präfigirenden Frist ad Protocollum erlegen. Im Entstehungsfall soll der Stadt-Richter zu Vollziehung der Execution requiriret werden, und es wird derselbe hierdurch, so weit nöthig, specialiter committiret, dieser Requisition in Ansicht der weltlichen Befreyeten zu deferiren.

Sollte ein Geistlicher, oder ein auf der Domhofs-Immunität wohnender obsonst eine Militärperson der Verschweigung einer ab- oder zugegangeren Einquartirung beschuldiget werden; so ist solches dem Geheimen Rath zu berichten, damit dieserhalb von demselben das Nähere verfüget werden könne.

§. 3. Die in dem 1sten Absatze verordnete Anzeige des Ab- und Zugehens einer Einquartirung soll bey Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe auch von denjenigen geschehen, welche fremden Militärpersonen gegen Empfang einer Miethe, Quartier geben, und zwar ohne Unterschied, von wem das Quartier angemiethet worden, und die Miethe bezahlt wird. Dieses findet auch in denen Fällen seine Anwendung, wenn jemand ohnentgeltlich für einen andern eine Einquartirung eingenommen hat. In allen obigen Fällen muß die Anzeige auch noch den Namen desjenigen enthalten, in dessen

Stelle die Einquartirung freywillig eingenommen worden ist.

§. 4. Nach Maßgabe des von der Königlich-Preußischen Behörde erlassenen Reglements gebührt den Unteroffizieren, den Gemeinen, den Bedienten und Knechten freyes Obdach, Lagerstroh, und nach Unterschied Bett, Licht, Heitzung, und Holz zum Kochen, imgleichen Salz ohnentgeltlich. Der Hauswirth thut jedoch genug, wenn er ihnen erlaubet, sich bey ihm in seiner geheitzten Stube aufzuhalten, oder sich bey seinem Feuer zu wärmen, und bey seinem Heerd kochen zu dürfen.

Denen Subaltern-Offiziers (den Staabs-Kapitain einschließlich) gebührt unentgeltlich eine- und zwar in den Wintermonaten geheitzte Stube für sich, welche mit dem nöthigen Bett, Tisch, und Stühlen versehen seyn muß; sodann muß demselben ohnentgeltlich Licht gegeben, und gestattet werden, an des Hauswirthen Heerd und Feuer kochen zu lassen.

Denen Kompagnie-Chefs, und Majors, wenn sie nicht Bataillons-Kommandeurs sind, gebühren zwey mit den nöthigen und anständigen Meublen und Betten versehene, und in den Wintermonaten geheitzte Stuben, nebst diesen Licht, und wöchentlich zu einem Küchenfeuer 1 Viertel Klafter sechsfüßigen Holzes.

Einem Obristen oder Kommandeur gebühren drey mit den anständigen und nöthigen Meublen und Betten versehene, in den Wintermonaten geheitzte Stuben, sodann Licht, und zum Küchenfeuer wöchentlich eine halbe Klafter sechsfüßigen Holzes. Die Wintermonate fangen nach Inhalt des Reglements mit dem 15ten Oktober an, und enden mit dem 15ten des Monats Aprils. Das hieroben bestimmte Klafter enthält ein Hundert Acht Kubik-Fuß Berliner Maaßes.

§. 5. Die zu Regulirung der Quartiere Kommittirte, und [illegible] vom Magistrat Deputirte haben überhaupt dafür möglichst zu sorgen, daß denen zu bequartierenden Militärpersonen nach Unterschied ihres Charakters anständige Quartiere, wie auch die erfoderlichen Stallungen für ihre Pferde angewiesen und besorget werden, damit sie in den Quartieren nach Unterschied dasjenige vollständig erhalten und genießen können, was einem jeden nach Maßgabe der im vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmungen gebührt.

Sollten jedoch gegründete Beschwerden geführet werden; so sind die bequartierte Hauswirthe vorderfamst jedoch sofort von dem Actuario Commissionis, und respective von dem Stadt-Adjudanten an die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erinnern. Im Falle aber hierdurch die Beschwerden nicht sollten gehoben werden; so sind diese auf die §. 2. vorgeschriebene Art zu untersuchen, und soll der Sachfälliggewordene 5 Rthlr. zur Strafe, und die veranlaßten Kosten bezahlen. Diese Strafe ist auch, falls derselben ohnerachtet, die Beschwerden sich erneuern sollten, den Umständen nach zu verdoppeln. Diese Geldstrafe soll nach Unterschied der Kasse der Befreyeten Verträge, oder der städtischen Service-Kasse zufallen.

So wird Namens Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürst-Bischofs zu Münster ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn, allen und jeden, die es betrift, sich hiernach gehorsamst zu achten gnädigst anbefohlen, und zugleich verordnet, daß die gnädigst angeordneten Hochfürstl. Billettirungs-Kommissarien einsweilen am Dienstage in jeder Woche von 11 bis 12 Uhr mit den städtischen Deputirten zur Regulierung der Einquartierung zusammentreten sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll Gegenwärtiges zum Druck befördert, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und von den Kanzeln gehörig verkündiget werden. Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley Insiegels, und der Vidimation. Münster den 3ten Julius 1800.

(L.S.) Vt. Franz Freyhr. Droste zu Vischering.

C. B. Münsterman.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
No. 53. 1800.

Aus Befehl Sr Hochwürden Herrn Officials, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Alexander Korte zu Füchtorf, oder dessen Haab und Güter einigen Spruch und Foderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, um solche binnen 6 Wochen peremptorie nach erster Bekanntmachung dieses bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde so gewiß zu proponiren und gehörig zu justifiziren, als ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger hiemit auf den 9ten künftigen Monats August verabladet, um alsdann vor hochgedacht Sr. Hochwürden Herrn Officialen in dessen gewöhnlichem Wohnhofe Morgens 9 Uhr in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte nebst Exploranten fürhaupts bey 5 Goldgülden Strafe zu erscheinen, die alsdann ihrer Foderungen halber zu eröffnende Vergleichsvorschläge zu vernehmen, und darüber in ipso termino bestimmt sich zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe dem Befinden nach sofort für einwilligend, und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen; auf nicht erfolgenden Vergleich aber zu sehen und zu hören, daß Explorant Korte ad Solennia Discussionis zugelassen werden soll, wobey denselben zur Nachricht ohnverhalten wird, daß die Temporal-Inhibition dergestalt, daß dieselbe auf nicht erfolgenden Vergleich in termino sofort wieder eingezogen werden soll, erkannt, und dem Exploranten stante inhibitione temporali alle Veräußerung ernstlich untersagt sey. Geben Münster den 9. Jun. 1800.

De Mandato R. D. Officialis
Woldering, Act.

Aus Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Papenborg Licent. Godfr. Büeren, werden alle und jede, welche an dem Kaufhändler Anton Kleinsorgen zu Papenborg und dessen Haab und Gütern ex quocunque capite Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verabladet, um in Zeit eines Monats nach Verkündigung dieses ihre an besagten Kleinsorgen habende Ansprüche und Forderungen samt darüber sprechenden Urkunden oder Rechnungen beym Gerichte zu Papenborg zu proponiren und gehörig zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger citirt und abgeladen, um am Donnerstag den 17ten Julius Morgens 9 Uhr dahier am Gerichte entweder in Person, oder durch genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte zum Versuch der Güte an Seiten des Kleinsorgen mit seinen Gläubigern unter der Warnung zu erscheinen, daß die nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat. Papenborg den 4. Junius 1800.

De Mandato D. Judicis
Behnes, Grschbr.

Auf Befehl des Sendenhorstischen Herrn Richters Licentiaten C. P. Kreutzhage, werden alle und jede, welche an den diskutientischen Eheleuten Kaufhändlern Joh. Henr. Kaltzhoff in Sendenhorst oder deren Haab u. Güter ex quocunque capite einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zum ersten mal verabladet, um in Zeit von 14 Tagen gesagte ihre Ansprüche und Forderungen bey hiesigem Sendenhorstischen Gerichte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzustellen, und mittels Beybringung darüber habenden Beweisstücken gehörig zu rechtfertigen. Geben Sendenhorst den 28. Junius 1800.

Schwedding, Grschbr.

Alle und jede, welche an dem von den Eheleuten Gerard Henrich Schepers und Elisabeth Wilkens aus Haren, jetzt zu Laten

wohnhaft, an Joh. Boll zu Haren verkauften sogenannten Winkels Hofraie und Garten einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß des Herrn Pastors Grothaus zu Haren und Zollers Baalmann zu Esken, werden hiemit ein für allemal edictaliter vorgeladet, ihre an obgemeldtem Hause und Garten habende Ansprüche und Foderungen innerhalb 30 Tagen nach erster Verkündigung dieses bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Meppen den 5 May 1800.

Ad Decretum D. Judicis Morrien
Mulert, Grschbr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstr. Herrn Grafen zur Saadwelle Dokt. Dyckhof wird hiemit bekannt gemacht, daß ingefolg vom Gericht zu Gronau erlassenen Requisitorialien in Sachen Discussionis der Gebrüdern Henrich und Hermann Harpenschläger zu Gronau folgende Grundstücke: als 1) Ein Gartenstück bey Schünemans Welder belegen, 2) ein Stück Bauland ungefähr 2½ Scheffel Gesay groß, im K. Epe zwischen Joh. Kösters u. Zellern Stillings Land belegen, 3) ein Stück Bauland in Runberger Kamp ungefähr 1¾ Scheffel Gesay groß, 4) eine Heuwiese zu ein Fuder Heugewachs, 5) eine Kuhweide an Kayſers Stegge ungef. 5 Sch. Gesay groß, 6) eine Mathe zu ein Fuder Heugewachs in Amelandsche Mathe zwischen Epe und Gronau am Dieckelfluß gelegen, 7) ein Brinegrund in der Landwehr K. Epe, 8) ein Torfvenne mit einer Torfscheuer am Kanal belegen, am Mittwochen den 16ten Julius Nachmitt. 2 Uhr im Dorf Epe an des Wirthen Eilert Meiners Behausung unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen. Sign. Horstmar den 18. Jun. 1800.

Bispinck, Grschbr.

Bey Peter Waldeck, Buchhändler allhier, ist zu haben:

Ideen-Magazin für Liebhaber von Gärten, Englischen Anlagen, und für Besitzer von Landgütern.

Recueil d'idées nouvelles pour la decoration des jardins & des parcs dans le gout anglois, gothique, chinois &c. dritte Auflage. 27 Hefte, à 1 Rthl. 8 ggr. 36 Rthl.

Magazin für Freunde des guten Geschmacks, enthält Ideen für Gartenfreunde, Ameublement, Zimmerverzierungen, Gefäßen u. dgl. Neu geordnete Auflage. 34 Hefte. 60 Rthl.

Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode. Jahrgang 1800 Jan. — Jun. Der ganze Jahrgang 5 Rthl.

Oekonomische Hefte, oder Sammlung von Nachrichten, Erfahrungen und Beobachtungen für den Stadt- und Landwirth. Jahrg. 1800 Jan. — Jun. Der ganze Jahrgang 3 Rthl.

Bibliothek der pädagogischen Literatur, herausgegeben von J. B. F. Guts Muths. 1. Bandes 1. Stück bis 2ten Bandes 1. 1800 jedes Stück 9 ggr.

Journal der Erfindungen, Theorie und Widersprüche in der Natur- und Arzneywissenschaft. 1. bis 3tes Stück. jedes Stück 9 ggr.

Des achtzehnten Jahrhunderts Geschichte der Erfindungen, Theorien und Systeme in der Natur- und Arzneywissenschaft, enthaltend:

1. Eine Uebersicht der vornehmsten Erfindungen, Theorien und Systeme in der Arzneywissenschaft von 1700 — 1790 d. i. bis zu Anf. des Journals der Erfind.
2. Einen Auszug aus den ersten 6 Bänden, oder 24 Stücken dieses Journals.
3. Ein Verzeichniß der in den ersten 24 Stücken des Journals der Erfind. angezeigten und beurtheilten Schriften.
4. Ein Sachregister über diese 24 Stücke.
5. Ein Register über die Intelligenzblätter, No. 1 — 20. Preiß 1 Rthl.

Henriette, oder das Weib wie es seyn kann. 1800 1 Rthl. 8 ggr.

Das Haus der verstorbenen Wittfrau Nipper, welches binnen Freckenhorst auf der langen Straße, und zum Handel sehr gelegen steht, soll am Freytag den 11ten Julius des Morgens 9 Uhr beym Meistbebot verkauft werden, wozu Lust und Mittel habende eingeladen werden. Freckenhorst den 29. Jun.

Executores.

Aus Befehl des Herrn Gegrafen zu Hasselhausen Dokt. Rotering werden alle und jede Gläubiger, die Spruch und Forderung an dem Kaufhändler Melchior Wienkamp in Rottulen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremptorie ein für drey und allemal offener Edictalweise auf Koesfeld zum Gogericht Hasselhausen verladet, um innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung dieses daselbst ihre Forderungen unter Strafe ewigen Stillschweigens durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu justifiziren. Sign. Koesfeld den 8. Junius 1800.

Ficken, Grschbr.

Montag den 7ten Julius Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr soll auf hiesigem Gruetsaal gutes feines Leinwand, bestehend in Bettetüchern, Küssenzügen, Hemden, und dergl. Bildwerk, Matratzen, und Bettwerk, Frauenkleidungen und sonstige Sachen den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Wattendorff, Grschbr.

Diejenige, welche an dem abgelebten Herrn Pastor zu Olfen, Anton Edelbrock, etwas zu fodern haben, wollen sich mit ihren Beweisthümern darüber an uns wenden, wie auch diejenige, welche an ihn noch etwas zu entrichten schuldig sind; sich damit bey uns mit erster Gelegenheit einzufinden ersucht werden. Olfen den 27. Junius 1800.

Martin Urlichs, Pastor zu Selm.
F. Miling, Kaplan zu Olfen, Exek.

Am Montag den 7ten Julius Morgens 9 Uhr sollen in der Rottebracke K. Amtsbüren 30 Haufen Holz und 3450 Buschen, sodann am Dienstag den 8ten Julius Morgens 9 Uhr auf dem Ueberwasserschen Distrikt in der Dawert 46 Haufen Schlagholz, 17 Haufen Eichenholz und 1200 Buschen meistbietend verkauft werden. Münster den 28. Jun. 1800.

Henke, Amtmann.

Ein junger Mensch, der schon mehrere Jahren bey einer Herrschaft gedient, gutes Zeugniß seines Herkommens und seiner guten Aufführung beybringen kann, wünscht gegen Michaeli als Bedienter von einer Herrschaft aufgenommen zu werden. Das Intell. Komt. giebt weitere Nachricht.

Wenn jemand tecklenburgische Münzen besitzt (sie seyen von Gold, Silber, oder Kupfer) und solche abstehen will, beliebe sich am Intellig. Komt. zu melden, wo das Nähere zu erfahren.

Es ist am 1sten dieses ein großer weisser Hühnerhund mit braunen Ohren, und zwar eine Hündinn, verloren worden; wer davon dem Intellig. Komt. Anweisung giebt, der hat eine hinlängliche Belohnung zu erwarten.

Todten-Anzeige.

Am Freytag den 27sten Junius Morgens zwischen 8 und 9 Uhr gefiel es dem Allerhöchsten, meinen geliebten Herrn Sohn, Joseph Gesling, Vikarius zu Papenborg, durch eine langwierige Auszehrungskrankheit, mit allen Sterbesakramenten frühzeitig versehen, mit völliger Ergebung in den Willen des Allerhöchsten, im 27sten Jahre seines Alters und im 4ten Jahre seines Priesterthums aus diesem Zeitlichen zu sich in das Ewige zu berufen; ich zeige hiemit allen Anverwandten u. Freunden hiemit diesen mir sehr empfindlichen Todesfall an, und empfehle die abgeschiedene Seele dem christlichen Gebethe. Rheine den 28. Jun. 1800.

Henr. Otto Gesling.

Wesel, vom 28. Jun.

Ein von Paris angekommener Kourier bringt folgende Depesche von Buonaparte d. d. Torre di Sarafola vom 15ten Jun.

„Nach der Schlacht von Montebello gieng die Armee über die Scrivia. Der Vorrab traf am 13ten den Feind, der die Annäherung der Bormida verwehrte, traf ihn, nahm 3 Kanonen und 100 Mann. Der General Chabran kam längs den Po, Valence gegenüber, mit seiner Division an. Der Weg von Genua war also nur für den Feind, der bis dahin bloß diesen Punkt zum Rückzuge behalten hatte, verschlossen. Seine Bewegungen und Plane schienen ungewiß. Am andern Tage versuchte er sich Luft zu machen; er überfiel unsere Vorposten, und fieng nun die berühmte Schlacht von Marengo an, welche über das Schicksal von Italien entschied.

„Viermal mußten wir in dieser Schlacht retiriren; viermal marschirten wir wieder vorwärts. Mehr als 60 Kanonen wurden von beyden Seiten, auf verschiedenen Punkten und zu verschiedenen Stunden erobert. Mehr

als zwölfmal griff die Kavallerie von beyden Seiten mit erfolgendem Erfolg an.

„Gegen Ende des Tages war der Feind abgeschnitten, geschlagen und in voller Deroute. Er ließ 6000 Todte auf dem Platze, 15 Fahnen, 40 Kanonen, 8000 Mann und mehrere Generäle, worunter der General Zach ist, fielen in unsere Hände. Wir hatten 600 Todte, 1500 Blessirte, und der Feind nahm uns 900 Gefangene.“

Die Generale Boudet, Champeaux und Mainoni sind blessirt. Dem Obergeneral Berthier war die Kleidung von Kugeln durchlöchert; mehrere seiner Adjudanten verloren ihre Pferde. Ein großer Verlust ist der Tod des Generals Desaix aus Aegypten, der 2 Tage vor der Schlacht im Hauptquartier ankam. Als seine Division angriff, fiel er von einer Flintenkugel getroffen, und konnte nur noch folgende Worte zum jungen le Brün sprechen: „Sagen Sie dem Oberkonsul, ich bedaure noch sterbend, daß ich nicht genug gethan habe, um für die Nachwelt zu leben.“

Am Tage nach der Schlacht schlug General Melas einen Waffenstillstand vor, dessen Bedingungen am 16ten vom General Berthier zu Alessandria regulirt wurden.

Folgendes sind die Bedingungen dieses Waffenstillstandes:

1) Es soll zwischen der k. k. und der franz. Armee in Italien, bis zur Ankunft der Antwort aus Wien ein Waffenstillstand seyn. 2) Die k. k. Armee wird alles Land zwischen dem Mincio, der Fossa Maestra und dem Po besetzen, d. h. Peschiera, Mantua, Borgoforte, und von da das linke Ufer des Po, und auf dem rechten Ufer bloß Ferrera. 3) Auch wird die k. k. Armee das Toskanische und Ankona besetzt halten. 4) Die französ. Armee wird das Land zwischen la Chiusa, dem Oglio und Po besetzen. 5) Das Land zwischen la Chiusa und dem Mincio wird von keiner Armee besetzt. Die Armee Sr. Kaiserl. Maj. kann aus demjenigen Theile dieses Landes, der zum Herzogthum Mantua gehört, Lebensmittel ziehen. Die franz. Armee wird ihre Lebensmittel aus den Ländern ziehen, die zu Brescia gehören. 6) Die festen Schlösser von Tortona, Alessandria und Piacenza werden der franz. Armee vom 16. bis zum 20ten Jun. eingeräumt. 7) Die Schlösser von Coni, Ceva, Sesonna und die Stadt Genua werden der französ. Armee vom 20. bis zum 23ten übergeben. 8) Das Fort Urbino wird vom 23. bis 25ten überliefert. 9) Die Artillerie der festen Plätze wird folgendergestalt klassifizirt: a) Alle Artillerie von österreichisch. Kaliber und Guß gehört der österreichischen Armee. b) Das Geschütz von italiänisch. französ. und piemontesischem Kaliber und Guß gehört der französischen Armee. Der Mundvorrath wird in zwey gleiche Theile für beyde Armeen getheilt.

10) Die Garnisonen ziehen mit militairischen Ehren aus, und begeben sich mit Waffen und Bagage nach Mantua. 11) Die österreichische Armee geht in 3 Kolonnen über Piacenza nach Mantua. 12) Die Herren N. N. und die Bürger Dejan und Daru sind zu Kommissarien ernannt, um diese Konvention zu vollziehen. 13) Niemand kann wegen politischer Meinungen, oder der österreichischen Armee geleisteter Dienste mishandelt werden. Der österreichische Obergeneral wird alle Individuen, welche wegen politischer Meinungen in der cisalpinischen Republik arretirt worden sind, und sich in den unter seinem Kommando stehenden Festungen befinden, frey lassen. 14) Wie auch immer die Antwort von Wien seyn mag, so kann doch keine der beyderseitigen Armeen die Feindseligkeiten ohne 10tägige Aufkündigung wieder anfangen.

Alessandria den 16ten Jun. 1800.

Berthier. Melas.

Dünkirchen, vom 18. Jun.

Diesen Morgen hat man von hieraus eine große Anzahl englischer Kriegs- und Transportschiffe signalisirt, die ihren Weg gegen Westen nahmen. Wahrscheinlich ist dies eine neue von den Dünen ausgelaufene Division, welche zu derjenigen stoßen soll, die an den Küsten der Bretagne und Normandie bereits Landung gemacht hat.

Wien, vom 18. Jun.

Es heißt, daß neuerdings Friedensunterhandlungen gepflogen werden würden. Graf Metternich und Graf Cobenzl haben den Auftrag, sich bereit zu halten, um zu jeder Zeit, wenn es erforderlich seyn würde, in dieser wichtigen Angelegenheit abreisen zu können.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt Nro. 53.

Landsherrliche Verordnung.

(Fortsetzung.)

§. 1. Zur Verhütung aller bey der Zahlung vorkommen könnenden Irrungen soll jeder Eigenthümer von dem Vieh, welches er zu Zeit der Publikation dieser Verordnung auf seinem Hofe und Gründen hat, obigen Anschlag zahlen.

§. 2. Der Eigenthümer ist schuldig, oben taxirtes Vieh, was etwa außer Landes eine Zeitlang zur Weide verschickt ist, worunter insbesondere die außer Landes zur Weide geschickten Schaafe und Lämmer mitgerechnet werden, getreulich mit anzugeben, zu verzeichnen, und hiervon den oben bestimmten Anschlag zu zahlen. Auch haben die Eigenthümer der außerhalb Landes verschickten Schafe und Lämmer gleich nach deren Rückkunft dem Kirchspiels-Receptor davon die Anzeige zu thun, und soll alsdann Receptor befugt seyn, die vorher geschehene Angabe mit dem wirklichen Bestand des zurückgekommenen Viehes zu vergleichen, und mit der Untersuchung fortzufahren, wie §. 6. wird verordnet werden. Von dem übrigen in- und ausländischen Vieh, so hier im Lande zur Weide geht, soll ebenfalls obige Steuer entrichtet werden, und zahlet diese salvo Regreßu der Eigenthümer der Weide, falls dieser das Vieh zur Weide darin angenommen hat, sonst aber der Anpächter.

§. 3. Ist ein Stück Vieh vor der Publikation dieser Verordnung verkauft, aber noch nicht abgeliefert, zahlet der Verkäufer und Besitzer den Anschlag; jedoch muß solcher von dem Ankäufer ersetzet werden.

§. 4. Ist aber das Eigenthum des Viehes strittig; so muß der Besitzer salvo in eventum regressu zahlen.

§. 5. Obiger Anschlag der Viehsteuer wird an des Orts Rezeptor, wo das Gut, Erbe, oder Weide belegen, ohne Unterschied gezahlet, und muß selbem ein doppeltes Verzeichniß, wovon der Zahlende eins quittirt obrück erhält, eingereichet, oder aber, es muß der zur Entrichtung der Viehsteuer Pflichtige an dem vom Rezeptor bestimmten Tage seinen Viehbestand demselben mündlich anzeigen, und davon den editmäßigen Anschlag zahlen, wofür Rezeptor dem Zahlenden, mit Beysetzung der Art und Zahl des Viehes in dem Schatzungsbuche, dem Nichtschatzpflichtigen aber separat zu quittiren hat.

§. 6. Wenn der Rezeptor glaubt, daß der Viehbestand der Schatzpflichtigen nicht richtig angegeben; so soll er schuldig und gehalten seyn, den Viehbestand in den Stallungen oder Weiden des Eigenthümers oder Pächtigers, nachdem derselbe unmittelbar ante actum davon denuntiiret worden, entweder selbst, oder durch die von ihm befehligten Vögte, obsonst durch die zur Beytreibung der Schatzung, oder der Rückstände gewöhnlich gebrauchten beeideten Bediente untersuchen, und aufzeichnen zu lassen, und soll von jedem nicht angegebenen Stück Vieh das Vierfache des Anschlags sogleich, allenfalls exekutivisch von ihm Rezeptor beygetrieben, und das über den Anschlag gezahlte dem Untersucher als eine Gebühr für seine Untersuchung gegeben werden. Wenn aber wider den visitirenden Vogt Verdacht eines bey der Visitirung von diesem begangenen Unterschleifs entstünde; so soll Rezeptor schuldig und pflichtig seyn, die schon von dem verdächtig gewordenen Vogt bereits vorgenommene Visitationen in den Ställen, Häusern und Weiden ꝛc. durch den Orts Führer, oder benachbarten Vogt aufs neue vornehmen zu lassen, als auch die nöthig erachtende fernere Visitirung auf diese Art zu veranstalten, dann auch

den pflichtvergessenen Vogt dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Auch soll Rezeptor hierdurch specialiter kommittirt seyn, den ihm als unrichtig angegebenen vorkommenden Viehbestand bey den Befreyten, nach gleichfalls vorhergegangener Denunciation, jedoch nur in Person zu untersuchen, und gilt in Betreff der Strafe und Exekution die nämliche Verfügung, und soll Rezeptor, im Fall die Angabe des Viehbestandes bey den Befreyten unrichtig befunden wird, noch Einen Reichsthaler von dem Eigenthümer, oder dem Weideherrn zu genießen haben. Nebst erwähnter vierfacher Zahlung des ediktmäßigen Anschlags bezahlet derjenige, welcher zum Druck des Rechtschaffenen sein Vieh geflissentlich verschwiegen hat, zur Strafe:

	Rthlr.	ßl.	dt.
Von jedem Pferde	5	=	=
Vom verschwiegenen Fohlen	=	1	=
Von einem jeden Stück Hornvieh, es sey Ochs, Kuhe, oder Rind	5	=	=
Von jedem verschwiegenen Schwein	=	2	14
Von jedem Kalb	=	1	=
Von jedem Schaf, Lamm, Ziege, oder Hund	=	18	8
Von jedem verschwiegenen Bienenkorb mit Bienen	=	18	8

Falls der Rezeptor diese Unterschleife selbst entdecket; so sollen demselben diese Strafgelder völlig, und allein zu Theil werden. Sollte aber ein anderer dem Rezeptor hiervon Nachricht geben; so werden die Strafgelder unter den Rezeptor und Denuncianten vertheilt, und soll der Rezeptor den Namen des Denuncianten verschwiegen halten, und sind diese Visitationen sofort, und höchstens in vier Wochen vorzunehmen.

§. 7. Zahlen auch diejenigen Eingesessenen und Domicilirten, welche nur einen Theil des Jahrs sich hier aufzuhalten pflegen, wenn gleich Selbe bey der Publikation nicht hier im Lande seyn sollten, den Anschlag von den Pferden, welche Sie gewöhnlich mit sich bringen, und dahier bey sich zu halten pflegen.

§. 8. Von diesem Anschlag der Pferde sind nur jene ausgenommen, wofür das Land die Fourage aus der Landeskasse bezahlt.

Erbschatz.	Rthlr.	ßl.	dt.
Von jedem Schulzen- oder Meyerhof, wie gering er auch in der Schatzung angeschlagen, werden bezahlt	2	=	=
Von jedem dem in selbigen Kirchspiel oder Ortschaft liegenden geringsten Schulzen- oder Meyerhof, wovon doch wenigstens 2½ Rthlr. monatlicher Schatzung prästiret wird gleichkommenden Erbe, werden ebenfalls gezahlet	=	2	=
Von jedem andern Bauernerbs ohne Unterschied	1	=	=
Von jedem Kotten, worauf zur Zeit der Publikation dieser Verordnung Pferde gehalten werden, wenn selber kein integrirender Theil eines oben angeschlagenen Erbes ist	=	14	=
Von jedem andern Kotten	=	14	8

Vorstehender Anschlag wird einmal von jedem Gutsherrn, und einmal von dem Colono oder Pächtiger, und zwar von jedem zum vollen bezahlt, und entrichtet der Colonus oder Pächtiger diesen Anschlag sowohl für den Gutsherrn als für sich, und wenn er solchen nicht zahlet, soll er gleich hierzu ediktmäßig angehalten werden; jedoch soll dem Colono oder Pächtiger über den für den Gutsherrn bezahlten Erbschatz besonders quittiret werden, und soll derselbe den für diesen bezahlten Erbschatz bey den zu zahlenden Pächten gleich gegen Auslieferung der Quittung in Abzug bringen, und hat der Rezeptor im Register des Erbschatzes zu bemerken, ob die im Erbschatz angeführten Kotten, deren Schatzungsanschlag nicht ausgeworfen ist, schatzpflichtig oder schatzfrey seyn,

und ob die als frey eingeführten keine liegende Gründe besitzen, wovon bey der freyen Grundsteuer gezahlet werden muß, um beurtheilen zu können, ob sie den Erbschatz zu zahlen, oder zu der Entrichtung der freyen Grundsteuer pflichtig sind. Jedoch zahlen jene Coloni nichts für ihre Gutsherrn im voraus, von deren Erben oder Besitzungen die Pächte und Eigenthumsgefälle an verschiedene gezahlet werden; sondern es bleibt in diesem Falle, wie unten §. 11. verordnet wird.

§. 9. Sollte nun ein schatzbares Erbe, Gut, oder Hove vom Gutsherrn zur Hovesaat, obsonst eingezogen, oder wenn solches, ohne wüst zu seyn, verpachtet ist, mithin keinen eigenen Wehrfester hat; so wird der Anschlag von demselben einmal in der Eigenschaft als Gutsherr, und einmal in der Eigenschaft als Wehrfester, mithin zweyfach gezahlet; auch hat der Rezeptor diejenigen Schatzpflichtigen, welche keine Gutsherrn haben, nicht als frey, sondern selbsthörig im Register zu benennen.

§. 10. Mehrere Condomini, oder Gesammtherrn eines Hofes oder Kottens zahlen den Anschlag pro rata, und brauchen die Wehrfester für die Condomini nicht im voraus zu zahlen.

§. 11. Genießet einer die Pächte, und der andere die Eigenthums-Gefälle; so zahlet letzterer $\frac{1}{6}$, und ersterer $\frac{5}{6}$ des Anschlags.

§. 12. Vasallen und lebenslängliche Nutznießer zahlen eben so, wie die Eigenthümer, und zwar mit Bezug auf §. 9. gemachten Zusatz; Imm. aber in der Eigenschaft als Gutsherrn mit Vorbehalt des Regresses gegen ihre Schuldner, und sind die Coloni nicht verbunden für diese im voraus zu zahlen.

§. 13. Im Fall Prozeß und Streit über die Gutsherrschaft ist; zahlen die Besitzer mit Vorbehalt des rechtlichen Regresses den Anschlag.

§. 14. In zweifelhaften Fällen, ob der Hof ein Baurenerbe, oder nur ein Pferdekotten sey, wird der höchste Anschlag gezahlet.

§. 15. Von jenen Erben, welche entweder vom Gutsherrn oder Rezeptor ausgethan sind, zahlt derjenige den Anschlag, welcher das Erbe ausgethan, und zwar doppelt. Wenn die Schatzung aber aus dem Pacht-Quanto nicht herauskommt; so wird für diesmal davon nicht gesteuret.

Von den in Exploration, Detention, und Sequestration stehenden Bauren-Erben und Kotten wird der gutsherrliche Erbschatz vom Wehrfester vorausgezahlet, und auch bey jener Pacht-Entrichtung abgezogen.

§. 16. Dieser Erbschatz wird auf gleiche Art, wie die Viehsteuer in dem hierunten festgesetzten Termino ohne Unterschied an den Orts Rezeptor sub Pœna quadrupli gezahlet, und hat Rezeptor bey Einschickung der Register die Erbe und Kotten beym Schlusse zu benennen, von welchen der Erbschatz nicht gezahlet ist.

§. 17. Der Rezeptor ist verpflichtet in dem nämlichen Publicando, worin er den Tag zur Hebung der Steuer bekannt macht, ausdrücklich zu setzen, daß der Erbschatz zur Erleichterung des Empfangs vorzüglich wegen der außer Landes wohnenden Gutsherrn vom Wehrfester oder Pächtiger schatzbarer Erbe oder Kotten für die Gutsherrn sub Pœna quadrupli vorschußweise bezahlet werden solle, und bringen die Wehrfester die für den Gutsherrn gethane Zahlung bey nächster Pächtenzahlung ihren Gutsherrn in Abzug.

Zehnten-Steuer.

Von den Zehnten werden 3 de Cento gezahlet, und geschieht der Anschlag des Korns nach der am 2ten Februar 1800 gesetzten Kappensaat oder Korntar.

§. 18. Falls der Zehnte ein Pars integrans des Prædii eines Zehntherrn ist, und zum Inbegriff dessen Gerechtsame gehört, wird keine Steuer davon gezahlet, so wie überhaupt von einem Zehnten, wenn hievon schon unter einer andern Rubrique gesteuret ist, weiter keine Zehntensteuer gezahlet wird.

§. 19. Ist aber jemand Eigenthümer und Wehrfester eines Erbes zugleich, und

besitzet dieser einen besondern nicht zum Colonat gehörigen z. B angekauften oder ererbten Zehnten; so wird von diesem Zehnten besonders gezahlet.

§. 20. Nun ist entweder a. der Zehnte verpachtet, und so bestimmet das Pachtquantum pro 1800 dahier den Betrag, oder b. er wird in reinem Korn, als ein sogenannter Sackzehnte; oder c. vom Lande in natura gezogen: in diesen zwey letztern Fällen wird das rein gehobene, oder ausgedroschene Korn nach der den 3ten Februar 1800 festgesetzten Kappentare berechnet, und die gelben Erbsen wie Waizen, graue Erbsen wie Roggen, Buchwaizen wie Haber gerechnet; wogegen aber auch keine Administrations-Verpachtungs- Hebungs- obsonstige Kosten in Abzug gebracht werden. — Die Rezeptoren sind schuldig, die Zehnten, welche ihnen bekannt, und etwa verschwiegen sind, am Ende des Registers anzuzeigen.

Freyer Gründen Steuer.

§. 21. Von allen Einkünften freyer Gründe ohne Unterschied werden Drey vom Hundert gezahlet, mit Ausschluß der Mühlen, und wird von diesen auf folgende Art gesteuret:

	Rthlr.	ßl.	dt.
Von einer Wassermühle auf der Emse, Lippe, von jedem Gang =	11	7	=
Von jeder Oel- Säge- Bucke- oder Walkmühle auf einem dieser Flüsse, von jeder	6	=	=
Von einer andern Wassermühle auf andern Flüssen oder Bächen, sie mag in- oder außerhalb der Hovesaat liegen, von jedem Gang	3	21	=
Von einem jeden Rumpf auf einer Windmühle =	3	21	=
Von einer Sägemühle =	3	21	=
Von einer Oel- oder Walk-Mühle = =	3	=	=
Von einer Bock- oder Papier-Mühle = =	1	24	6
Von einer Korn- oder Oel- Lohe- und Roß-Mühle	1	14	=

Wenn ein Wasserrad, oder Windflügel mehrerer Arten Mühlen Gewerbe treibt; so wird von jedem Gewerbe der Anschlag gezahlet.

Sollte der Besitzer einer Mühle aber nur zum halben Jahr berechtiget seyn, oder er bringt ein gerichtliches Zeugniß bey, daß er gewöhnlich nur 6 Monate im Jahr mahlen könne; wird von jedem Gang nur die Halbscheid gezahlet.

Von diesem Anschlag der Mühlen, wenn selbe verpachtet sind, zahlt der Eigenthümer $\frac{2}{3}$, und der Anpächter $\frac{1}{3}$, und muß dieser Anschlag von jeder Mühle, sie sey schatzbar oder frey, wenn sie auch ein integrirender Theil eines Erbes ist, auf obige Art entrichtet werden.

§. 22. Unterhaber von freyen Gründen, sie mögen seyn Leibeigen, Zeit- oder Erbpächter, wo sie auf den freyen Gründen wohnen, oder eine eigene Haushaltung darauf führen, zahlen 1½ pro Cent nach Verhältniß des am Eigenthumsherrn oder Locator zu entrichtenden Pacht-Quanti, und sind nicht befugt, dieserhalb von der schuldigen Abgabe dem Eigenthümer oder dem Locator etwas abzuziehen.

§. 23. Diese Steuer wird ohne Nachtheil der, den Befreyten sonst zustehenden Freyheit an den Orts Rezeptor gezahlet.

Den Befreyeten in der Stadt Münster wird freygestellet, ihre Beyträge an Viehsteuer und Grundsteuer von den in und an der Stadt, und zwar in den Kirchspielen Ueberwasser, Lamberti, Mauritii belegenen Gründen, entweder an den Stadt-Empfänger, oder General-Collektor zu bezahlen, und gilt in Ansehung der Zahlung der Viehsteuer von den Befreyten in der Stadt Münster, nachdem nämlich einer derselben an den General-Collektor oder Schatzungs-Empfänger bezahlet hat, das nämliche, was in Betreff der Untersuchung des Viehstandes §. 6. verordnet ist.

§. 24. Jeder Eigenthümer und Besitzer eines freyen Grundes, er mag ein- oder ausheimisch, schatzfrey oder schatzbar, geist- oder weltlich seyn, bezahlet diesen Anschlag.

(Das weitere folgt.)